

Tarifbestimmungen der KMG Klagenfurt Mobil GmbH (kurz KMG)

1. Allgemeine Definitionen

1.1. Die rechtlichen Grundlagen für die Beförderung von Fahrgästen, Gepäck, Gütern und Tieren bestimmen die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Buslinienverkehr der KMG Klagenfurt Mobil GmbH (kurz KMG)“ nach Punkt 3.

1.2. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Aufnahmefähigkeit der Fahrbetriebsmittel – ein Anspruch auf Verstärkerkurse besteht nicht. Den Weisungen des Fahr- und Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

1.3. Jeder, der die Fahrzeuge oder Anlagen der KMG benützt, unterwirft sich zusätzlich den „Allgemeinen Tarifbestimmungen für den Autobuslinienverkehr der KMG Klagenfurt Mobil GmbH (kurz KMG)“ nach Punkt 2. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich je nach Art des benutzten Fahrausweises vor oder unmittelbar nach Antritt der Fahrt von der Gültigkeit seines Fahrausweises zu überzeugen bzw. diesen entsprechend den Tarifbestimmungen ordnungsgemäß zu entwerfen.

1.4. Kundenkarten gelten nur auf den Linien der KMG im Stadtverkehrsgebiet.

1.5. Die „anonyme“ Kundenkarte ohne Namen und Foto ist übertragbar. Für die Ausstellung wird ein Pfand eingehoben. Bei Verlust oder Diebstahl wird diese Karte nicht ersetzt.

1.6. Die „personalisierte“ Kundenkarte mit Name und Foto ist nicht übertragbar und wird auf Antrag ausgestellt. Der Erwerb eines ermäßigten Fahrausweises sowie die Inanspruchnahme von Sparpreisen ist ausschließlich über die personalisierte Kundenkarte sowie die KlagenfurtMobil-App möglich. Für die Ausstellung einer personalisierten Kundenkarte wird eine Ausstellungsgebühr laut Tarif eingehoben. Bei Verlust oder Diebstahl wird diese gegen Bezahlung einer Ausstellungsgebühr lt. Tarif ersetzt.

1.7. Die Kundenkarte kann sowohl im Bus mit einem Guthaben (ab € 5,00 in 5-er Schritten) als auch im Kundenservice Mobilität mit einem beliebigen Betrag aufgeladen werden.

1.8. Über die KlagenfurtMobil-App sind digitale Fahrkarten auf dem Smartphone erwerbbar. Ein Fahrtritt ist erst nach positiv abgeschlossenem Ticketkauf gestattet. Die KlagenfurtMobil-App ist für Smartphones mit Android oder iOS (iPhone) Betriebssystem über den betriebssysteminternen App-Store (Android: Google Play Store, iOS: App Store) erhältlich.

1.9. Netzkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtverkehrsgebiet auf den Linien der KMG. Streckenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Streckenbereich. Eingeschränkt wird diese Gültigkeit jeweils durch die in den einzelnen Tarifarten vorgesehenen zeitlichen Begrenzungen.

1.10. Kundenkarten und sonstige Fahrausweise sind – ebenso wie ein allfälliger Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme – auf Verlangen dem Lenker bzw. dem Kontrolleur vorzuweisen bzw. auszuhandigen. Das Mobiltelefon muss über die Funktionalität (zB ausreichender Akkustand, kein beschädigtes Display,...) verfügen, sodass im Falle einer Kontrolle die Fahrkarte ordnungsgemäß vorgewiesen werden kann. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch auf dem Wege der mobilen Datenübertragung mithilfe einer codierten Fahrkartenangabe. Jeder Missbrauch eines Fahrausweises kann zum Entzug des Fahrausweises, einem Beförderungsverbot oder einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

1.11 Bei Verlust oder Nichtausnutzung von Fahrausweisen, bei Ausfall oder Überbesetzung von Fahrbetriebsmitteln bzw. bei Änderungen von Fahrplänen oder Tarifen werden keine Schadenersatzansprüche anerkannt.

1.12. Zusätzlich zu den Tarifen der KMG gibt es die Tarife der Kärntner Linien.

1.13. Alle in diesen Tarifbestimmungen angegebenen Tarife beinhalten jeweils die gültige gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. 1% des Ticketpreises sind Entgelt für die Planung des öffentlichen Nahverkehrs durch die Abteilung „Straßenbau und Verkehr“ der Stadt Klagenfurt.

1.14. Zusätzlich zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kärntner Linien gibt es das Angebot der KMG, welches in unserem Kundenservice Mobilität (Folder) zur Einsicht aufliegt bzw. unserer Homepage unter www.stw.at entnommen werden kann.

2. Online-Verkauf via Internet und Mobiltelefon

2.1. Fahrkarten, die über einen Ticketshop oder Mobiltelefon (Ticket- und Routing-Apps) verkauft und ausgedruckt bzw. erworben werden, sind nur auf den Namen lautend sowie für die allenfalls gemeinsam reisenden Personen gültig und immer personalisiert, nicht übertragbar und nur in Kombination mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Kann ein Fahrgast zu seiner digitalen Fahrkarte keinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen, so gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

2.2. Für die Nutzung von digitalen Fahrkarten über ein Mobiltelefon kann eine bestehende Internetverbindung notwendig sein. Fehler im Mobiltelefon-Betrieb (z.B. mangelnde Netzversorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Hardwarefehler, Bedienungsfehler, Probleme auf Grund der Systemkonfiguration, jegliche Softwarefehler außerhalb der KlagenfurtMobil-App, Systemabsturz, softwaretechnische Inkompatibilitäten, Abweichung von den Systemvoraussetzungen zum Betrieb der KlagenfurtMobil-App etc.) liegen in jedem Fall in der Verantwortung des Fahrgastes und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Fahrkarte nicht möglich, gilt diese Person als Fahrgast

ohne gültige Fahrkarte. Technischer Support für Installation und Betrieb von mobilen Apps für den digitalen Fahrkartenerwerb werden seitens der KMG Klagenfurt Mobil GmbH nicht geleistet.

2.3. Alle folgenden Fahrkarten, die mit einem *gekennzeichneten sind, sind auch digital über die KlagenfurtMobil-App erhältlich.

2.4. Hinsichtlich der Bestell- und Zahlungsmodalitäten sowie zusätzliche Informationen und Benützungsbedingungen für Fahrkarten, die online oder per Mobiltelefon erworben werden, gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Ticketshops und/oder der Ticket-App. Ferner besteht bei Fahrkarten aus dem Verkauf via Internet oder Mobiltelefon kein Rücktrittsrecht und keine Möglichkeit zur Erstattung bereits erworbener Fahrscheine.

3. Zettelfahrschein im Bus

3.1. Kurzstrecken-Karte

Gilt für die einfache Fahrt innerhalb einer Kurzstreckenzone ohne Umsteigeberechtigung auf den Bussen der KMG innerhalb des Stadtverkehrsgebietes Klagenfurt. Sie wird zum Normal- oder Sparpreis ausgegeben. Sie berechtigt ab der Entwertung für die einfache Fahrt zwischen zwei benachbarten Zonengrenzen ohne Umsteigeberechtigung.

3.2. *60-Minuten-Karte

Berechtigt ab der Entwertung 60 Minuten lang zu beliebig vielen Fahrten und wird zum Normal- oder Sparpreis ausgegeben. Erfolgt die Ausgabe zwischen 08:15 und 10:30 Uhr, gilt diese bis 11:30 Uhr.

3.3. *24-Stunden-Karte

Berechtigt ab dem Kauf 24 Stunden lang zu beliebig vielen Fahrten. Sie wird zum Normal- oder Sparpreis ausgegeben.

3.4. *72-Stunden-Karte

Berechtigt ab dem Kauf 72 Stunden lang zu beliebig vielen Fahrten. Sie wird zum Normalpreis ausgegeben.

4. Kundenkarte im Vorverkauf

Gilt auf den Bussen der KMG innerhalb des Stadtverkehrsgebietes Klagenfurt. Von dieser wird der jeweilige Vorverkaufstarif (Normal- oder Sparpreis) abgebucht. Folgende Zeitkarten können nur im Vorverkauf erworben werden:

4.1. *7-Tage-Karte

Berechtigt ab der Entwertung 7 x 24 Stunden lang zu beliebig vielen Fahrten.

4.2. *30-Tage-Karte

Berechtigt ab der Entwertung 30 x 24 Stunden lang zu beliebig vielen Fahrten. Diese ist auch als ermäßigte Zeitkarte für NutzerInnen erhältlich, die zum Zeitpunkt des Kaufs unter „Hauptwohnsitz Klagenfurt“ gemeldet sind. Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Ermäßigung zusätzlich eine Pönale gemäß 7.1. (Erhöhtes Fahrgeld) zu entrichten. Die KMG behält sich das Recht vor, die von den NutzerInnen angegebene Wohnadresse zu prüfen.

4.3. *30-Tage-Karte Umweltschutz

Berechtigt ab der Entwertung 30 Tage lang zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen von 08:15 Uhr bis Betriebsende und an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Diese ist auch als ermäßigte Zeitkarte für NutzerInnen erhältlich, die zum Zeitpunkt des Kaufs unter „Hauptwohnsitz Klagenfurt“ gemeldet sind. Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Ermäßigung zusätzlich eine Pönale gemäß 7.1. (Erhöhtes Fahrgeld) zu entrichten. Die KMG behält sich das Recht vor, die von den NutzerInnen angegebene Wohnadresse zu prüfen.

4.4. Jahreskarte Umweltschutz

Berechtigt ab der Entwertung 12 Monate lang zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen von 08:15 Uhr bis Betriebsende und an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.

4.5. Freizeitkarte

Schüler, die keinen Anspruch auf Schülerfreifahrt haben, können eine personalisierte „Freizeitkarte“ (gültig an Schultagen ab 13:00 Uhr, an schulfreien Tagen und an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung) für das Busliniennetz beantragen. Voraussetzungen sind: Alter unter 24 Jahren, Hauptwohnsitz in Klagenfurt und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein Nachweis des Schulbesuches an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten österreichischen Schule. Bei Schülern, welche in einem Heim in Klagenfurt vorübergehend wohnen, gilt die Heimbestätigung als Nachweis des Wohnsitzes in Klagenfurt.

4.6. Jahreskarte PLUS

Berechtigt ab Entwertung 12 Monate lang ohne zeitliche Einschränkung zu beliebig vielen Fahrten. Dieser Tarif beinhaltet außerdem 12 Monate nextbike-Nutzung zum Vorteilstarif sowie Ersparnis der Jahresgebühr. Diese ist auch als ermäßigte Zeitkarte für NutzerInnen erhältlich, die zum Zeitpunkt des Kaufs unter „Hauptwohnsitz Klagenfurt“ gemeldet sind. Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Ermäßigung zusätzlich eine Pönale gemäß 7.1. (Erhöhtes Fahrgeld) zu entrichten.

Die KMG behält sich das Recht vor, die von den NutzerInnen angegebene Wohnadresse zu prüfen.

5. Stornierung von Jahreskarten

Jahreskarten können unter Vorlage der entsprechenden STW Kundenkarte im KMG Kundenservice Mobilität zum nächsten selben Montag bezogen auf das Kaufdatum storniert werden (Beispiel: Kaufdatum 7.1. → Stornierung jeweils zum 7. jeden Monats möglich).

Nicht in Anspruch genommene Monate werden anteilig mit 1/12 des Jahreskartenpreises abzüglich eines Bearbeitungsentgelts nach den Tarifbestimmungen der Kärntner Linien (Fahrpreisstattungsentgelt laut Anhang D) rückerstattet.

6. Ermäßigte Tarife und Sparpreise

6.1. Kinder

Als Kinder gelten Fahrgäste vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Sofern der Tarif nichts anderes bestimmt, dürfen Fahrgäste mit gültigen Fahrausweisen maximal zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kostenlos mitnehmen, für jedes weitere Kind unter sechs Jahren ist der Sparpreis zu entrichten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne Begleitperson nicht befördert. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gelten nicht als Begleitperson. Im Zweifelsfall ist das Alter des Kindes z.B. durch einen von der Schuldirektion ausstellten Schülerschein oder durch einen Meldezettel glaubhaft zu machen.

6.2. Familien

Familien umfassen maximal zwei Erwachsene (bzw. Gleichgestellte) und bis zu 5 Kinder. Pro Familie wird eine Familienkarte benötigt. Der Familien-Tarif (1x Normalpreis + 1x Sparpreis) gilt sowohl bei Einzelfahrten als auch für Besitzer von gültigen Zeitkarten.

6.3. Senioren/Frühpensionisten

Männer und Frauen die das 64. Lebensjahr vollendet haben (ab 1.1.2022 erhöht sich die Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr), erhalten bei der KMG eine personalisierte Kundenkarte auf unbestimmte Zeit. Für Fahrgäste welche im Besitz einer ÖBB Vorteilscard Senior bzw. ÖsterreichCard Senior sind, kann von der KMG für deren Geltungszeitraum eine personalisierte Kundenkarte ausgestellt werden.

Frühpensionisten erhalten ebenfalls eine personalisierte Kundenkarte, jedoch nur dann, wenn sie außer dem Ruhestandsbezug kein weiteres Einkommen haben. Der Nachweis ist bei Vorlage eines vorläufigen Pensionsbescheides jährlich zu erbringen. Eine weitere Voraussetzung für die Erlangung dieser Kundenkarte ist die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates und der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Klagenfurt.

Die personalisierten Kundenkarten berechtigen Senioren und Frühpensionisten, die Busse der KMG zum Sparpreis in Anspruch zu nehmen. Pensionsausweise jedweder Art ersetzen nicht die von der KMG ausgestellte Kundenkarte.

Senioren, die keine personalisierte Kundenkarte, jedoch die ÖBB Vorteilscard Senior bzw. ÖsterreichCard Senior besitzen, können die Busse der KMG zum Seniorentarif der Kärntner Linien in Anspruch nehmen. Das entsprechende Ticket ist nach Vorlage der ÖBB-Card inkl. amtlichem Lichtbildausweis direkt beim Buslenker erhältlich.

6.4. Ausgleichszulagenempfänger

Empfänger von Ausgleichszulagen des österr. Staates und Personen, deren Einkommen die Richtsätze zur Erlangung der Rundfunk-, Fernseh- bzw. Fernsprech-Grundgebührenbefreiung nicht überschreiten, erhalten eine auf zwei Jahre befristete personenbezogene Kundenkarte. Als Bemessungsgrundlage gilt das Haushaltseinkommen mit dem – gegenüber dem normalen Brutto-Richtsatz der PVA – erhöhten Richtsatz zur Erlangung der GIS-Befreiung. Letzterer wird jedoch als Brutto-Betrag (und unabhängig von den Bedingungen, die für die GIS-Befreiung gelten) herangezogen. Zu dem genannten Personenkreis zählen Männer und Frauen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben (ab 1.1.2022 erhöht sich die Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr) bzw. Frühpensionisten; dieser Personenkreis jedoch nur dann, wenn er außer dem Ruhestandsbezug kein anderes Einkommen hat. Voraussetzung für die Erlangung dieser Kundenkarte ist die Staatsbürgerschaft eines EU Mitgliedstaates und der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Klagenfurt. Bei Scheidung mit Scheidungsurteil, verheiratet mit Einkommensbescheid vom Gatten/in.

6.5. Personen mit Beeinträchtigung/Zivilinvalide

Personen, die nachweislich nicht in Pension sind sowie Blinde lt. Blindenverband in Stufe 3, erhalten eine auf 2 Jahre befristete personalisierte Kundenkarte zu einem ermäßigten Preis. Dabei gelten folgende Voraussetzungen: Amtlicher Behinderntenpass mit dem Grad der Behinderung/Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70%, Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates und Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Klagenfurt.

Personen mit eingeschränkter Mobilität, die keinen Anspruch auf die oben genannte Jahreskarte haben, können bei Vorlage ihres amtlichen Behindertenausweises sowie eines Lichtbildausweises mit dem Grad der Behinderung/Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% oder dem Eintrag „Der Inhaber dieses Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ die Busse der KMG zum Sparpreis in Anspruch zu nehmen.

Personen, die in ihrem amtlichen Behinderntenpass den „Begleitpersonen-Vermerk“ eingetragen haben, sowie Personen im Rollstuhl erhalten ebenfalls den Sparpreis, je-

weils eine Begleitperson oder ein Assistenzhund werden unentgeltlich mitbefördert.

6.6. Vollblinde

Vollblinde (Blinde lt. Blindenverband in Stufe 4) mit Hauptwohnsitz in Klagenfurt erhalten auf Antrag eine personalisierte Kundenkarte aus der hervorgeht, dass bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels er und seine Begleitperson in dieser Funktion kostenlos befördert werden. Assistenzhunde werden ebenfalls kostenlos befördert. Weitere Voraussetzungen für die Erlangung dieser Kundenkarte sind die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates und der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Klagenfurt.

Ermäßigungen für Vollblinde, die oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllen:

Vollblinde, die keinen Anspruch auf die oben genannte Jahreskarte haben, können bei Vorlage ihres amtlichen Behindertenausweises sowie eines Lichtbildausweises den Sparpreis auf Einzelfahrten in Anspruch nehmen, jeweils eine Begleitperson oder ein Assistenzhund werden unentgeltlich mitbefördert.

Tickets zum Sparpreis können direkt beim Buslenker gekauft werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine für 2 Jahre befristete personalisierte Kundenkarte mit entsprechender Berechtigung und beliebigem Guthaben zu erwerben und die gewünschten Fahrten dann am Entwerter abzubuchen.

6.7. Begleitpersonenkarte

Kindergartenkinder (städtische und privater Kindergarten), Vorschul- und Sonderschulkinder erhalten auf Antrag eine auf den Namen des Kindes ausgestellte personalisierte Kundenkarte. Dieser Ausweis berechtigt zur Fahrt zwischen dem Wohnsitz des Kindes und dem Kindergarten bzw. der Vor- und Sonderschule, sofern durch Vorlage eines polizeilichen Meldezettelabschnittes der Hauptwohnsitz des Kindes im Gemeindegebiet von Klagenfurt nachgewiesen werden kann. Dieser Ausweis berechtigt Kindergartenkinder zur Mitnahme einer Begleitperson nur an Tagen, an denen Kindergärten geöffnet sind bzw. an Schultagen bei Vor- und Sonderschulen. Dieser Ausweis gilt ein Jahr, beginnend jeweils am 1. September. Fallen die Voraussetzungen für den Erhalt dieses Ausweises innerhalb dieses Jahres weg, so ist dieser der KMG innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben.

6.8. Hunde und Gepäck

Werden in den Bussen der KMG unentgeltlich befördert.

7. Gebühren

7.1. Erhöhtes Fahrgeld

Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis der KMG oder der Kärntner Linien bzw. ohne ordnungsgemäß entwerteten Fahrausweis angetroffen werden, oder falsche Angaben beim Bezug von ermäßigten Fahrkarten gemacht haben, haben unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung ein erhöhtes Fahrgeld zu entrichten. Bei Kindern unter 14 Jahren wird im Falle einer Beanstandung die Identität festgestellt und das erhöhte Fahrgeld an die Erziehungsberechtigten verrechnet.

Erhöhtes Fahrgeld bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen € 65,00

Bearbeitungsentgelt bei erstmaliger nachträglicher Einreichung eines gültigen Ausweises innerhalb von 10 Tagen nach vorheriger Prüfung, jedoch mindestens € 5,00

Bearbeitungsentgelt bei Nichtbezahlung bzw. Einreichung eines gültigen Ausweises nach schriftlicher Zahlungsaufforderung € 20,00

7.2. Reinigungsgebühr

Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen, haben eine Reinigungsgebühr von € 40,00 entrichten. Bei Kindern werden Reinigungsgebühren nicht unmittelbar eingehoben – es wird im Falle einer Beanstandung jedoch die Identität festgestellt und im Wiederholungsfall der Betrag dem Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

7.3. Bearbeitungsentgelt und sonstige Kosten (Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten etc.)

Wenn erhöhtes Fahrgeld oder Reinigungsgebühren nicht spätestens bis zu 10 Tagen nach der Beanstandung bezahlt werden, wird zur Abgeltung der Zahlungsaufforderung bzw. Rechnung und des möglichen Mahnverfahrens ein Bearbeitungsentgelt nach dem jeweils geltenden Tarif eingehoben.

Sämtliche sonstige Kosten, die durch das Verhalten eines Fahrgastes verursacht wurden, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.

Die KMG ist zudem berechtigt, dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch die KMG oder einen Beauftragten der KMG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

7.4. Ausstellungsgebühr/Pfand für Kundenkarten

Für die Neuausstellung von personalisierten Kundenkarten bzw. bei Verlust oder Austausch von beschädigten personalisierten Kundenkarten, wird eine Ausstellungsgebühr von € 7,00 eingehoben.

Für die Ausgabe einer anonymen Kundenkarte wird ein Pfand von € 2,00 eingehoben, das bei einer unbeschädigten Rückgabe abzüglich einer eventuellen Minusbuchung refundiert wird.

Kontakt

Kundenservice Mobilität | Heiligengeistplatz 12 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 463 521 5420 | kundenservice@k-m-g.at

KMG Klagenfurt Mobil GmbH - ein Unternehmen der Stadtwerke Klagenfurt AG

St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN: 495920w | LG Klagenfurt | UID: ATU 73590107

BKS Bank AG | IBAN: AT61 1700 0001 1800 0765 | BIC: BFKKAT2K

www.k-m-g.at